

BESTSECRET

Grundsatzerklärung der
Best Secret Group SE

JANUAR 2025

INDEX

1. Präambel/Vorwort	S. 3
2. Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer	S. 5
3. Unser Ansatz zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten	S. 7
3.1 Zuständigkeiten für das Risikomanagement	S. 8
3.2 Risikoanalyse	S. 9
3.2.1 Ablauf der regelmäßigen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich	S. 9
3.2.2 Ablauf der regelmäßigen Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern	S. 9
3.2.3 Ablauf der anlassbezogenen Risikoanalyse	S. 10
3.3 Präventionsmaßnahmen	S. 11
3.4 Abhilfemaßnahmen	S. 12
3.5 Beschwerdeverfahren	S. 13
3.6 Dokumentations- und Berichtspflicht	S. 13
4. Prioritär festgestellte Risiken sowie ergriffene Maßnahmen	S. 14
5. Über diese Grundsatzerklärung/Kontinuierliche Weiterentwicklung	S. 16
6. Ansprechpartner	S. 18

1.
Präambel/Vorwort

BESTSECRET

Wir, das heißt die Best Secret Group SE und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen „BESTSECRET Group“), sind überzeugt, dass unsere Aufgabe über die Verfolgung des reinen wirtschaftlichen Erfolgs hinausgeht. Ebenso nehmen wir in den Blick, welche Auswirkungen unser Handeln auf unsere Beschäftigten, die Be-schäftigten unserer Zulieferer sowie sonstige Betroffene hat oder haben könnte. Dies gilt vor allem für die Personengruppen, die typischerweise einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie gesellschaftlich ausgegrenzt oder benachteiligt werden bzw. denen es typischerweise schwerer fällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen oder ihre Rechte durchzusetzen (z.B. Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderung, ethnische oder religiöse Minderheiten etc.). Daher ist es für uns von zentraler Bedeutung, Risiken für Menschenrechte und die Umwelt in unserer Lieferkette zu identifizieren und aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um diese ermittelten Risiken zu minimieren oder Verletzungen zu beenden. Diese Grundsatzerklärung verdeutlicht – ergänzend zu unserem Code of Conduct und dem Supplier Code of Conduct –, wie wir unserer insoweit bestehenden Verantwortung gerecht werden. Die Textilbranche steht hierbei besonders in der Pflicht, und wir möchten unseren Beitrag dazu leisten. Deshalb erwarten wir von all unseren Mitarbeitenden sowie unseren Zulieferern, dass sie dieser Grundsatzerklärung folgen und die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse nutzen, um die Einhaltung der Menschenrechte

und den Schutz der Umwelt in unserer Lieferkette weiter voranzutreiben. Unsere Geschäftstätigkeit richten wir an einschlägigen internationalen Abkommen aus, wie der Erklärung der Vereinten Nationen zu universellen Menschenrechten, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Standards der Internationalen Arbeiterorganisation. Dies werden wir auch in Zukunft konsequent fortsetzen.

Dr. Moritz Hahn

Axel Salzmann

Dr. Andreas Reichhart

Vorstand der Best Secret Group SE

A full-page photograph of a man standing on a rocky cliff. He is wearing a light blue blazer over a dark, ribbed turtleneck sweater, dark trousers, and a black belt. He is looking directly at the camera. The background shows a vast ocean under a cloudy sky. The text is overlaid on the center of the image.

2.
Menschenrechtsbezogene und
umweltbezogene Erwartungen an
eigene Beschäftigte und Zulieferer

BESTSECRET

Die BESTSECRET Group ist der Achtung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Wir tolerieren keine entsprechenden Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und bemühen uns im Rahmen unseres Einflussvermögens auch bei unseren Zulieferern, angemessene Arbeitsbedingungen und Umweltschutz sicherzustellen oder zu fördern.

Die Erwartungen an unsere Beschäftigten sind in unserem Code of Conduct (abrufbar auf der [Compliance Website der BESTSECRET Group](#)) verankert. Alle Beschäftigten sind aufgefordert, sich dieser Grundsätze bei Ihrem Handeln stets bewusst zu sein und danach zu handeln.

Zudem erwarten wir von unseren Zulieferern, dass sie sich vergleichbaren Grundsätzen verpflichten, die sie dem Supplier Code of Conduct (abrufbar auf der [Compliance Website der BESTSECRET Group](#)) entnehmen können.

Wir fordern sie dazu auf, angemessene und wirksame Prozesse zu entwickeln und zu verankern, die es ermöglichen, Risiken und Verletzungen von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten zu entdecken und zu adressieren.



3.

Unser Ansatz zur Umsetzung
der menschenrechtlichen und
umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

BESTSECRET

Die BESTSECRET Group hat ein spezifisches Verfahren zur Identifikation und Steuerung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern implementiert. Das Verfahren besteht aus einem fortlaufenden Prozess aus einzelnen, sich ergänzenden Schritten und Maßnahmen mit dem Ziel der Reduktion von Risiken für Menschenrechte und die Umwelt entlang unserer Lieferkette.

3.1. ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DAS RISIKOMANAGEMENT

Grundlage unseres Risikomanagementsystems zur Verbesserung der Menschenrechtslage und der Situation in Bezug auf Umweltbelange ist eine klare und eindeutige Zuordnung von Rollen und Verantwortlichkeiten sowohl für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten als auch für die Überwachung des Risikomanagements.

Die Gesamtverantwortung für die menschrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten liegt beim Vorstand. Horizontal wurde die Verantwortung auf das CFO-Ressort delegiert. Für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten ist der Bereich Compliance federführend zuständig und wird inhaltlich durch die jeweils sachlich zuständigen Fachbereiche unterstützt. Der Bereich Compliance legt die Methodologie für die Umsetzung der Anforderungen des LKSG fest, d.h. wie Risikoanalysen durchzuführen sind und wie die Dokumentation erfolgt. Die Verantwortung für die Durchführung von Risikoanalysen wurde auf sog. Risk Owner delegiert,

die lokal durch Risk Experts unterstützt werden. Der Bereich Compliance führt die Ergebnisse der Risikoanalysen als Risk Manager zusammen und sorgt für die Einhaltung des Gesamtprozesses. Ferner zeichnet sich Compliance verantwortlich für die Betreuung des Beschwerdeverfahrens. Die Risk Owner entwickeln und implementieren Präventions- und Abhilfemaßnahmen in dem ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortungsbereich.

Die Abteilungen (Local) Supply & Indirect Procurement sind für die Durchführung von Risikoanalysen und ggf. Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern verantwortlich. Auch insoweit führt Compliance in der Funktion als Risk Manager die identifizierten Risiken zusammen und überwacht den Prozess.

Zur Steuerung der Risiken in den einzelnen Gesellschaften sowie Fach- bzw. Geschäftsbereichen der BESTSECRET Group wurden Verantwortliche benannt. Sie tragen Sorge für die Identifikation sowie Bewertung von Risiken in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und implementieren ggf. Präventions- oder Abhilfemaßnahmen.

Die Überwachung des Risikomanagements wird gruppenweit durch eine Menschenrechtsbeauftragte sichergestellt. Diese Position nimmt in der BESTSECRET Group die Head of ICS & Risk Management wahr. Durch sie wird mindestens einmal jährlich sowie, wenn nötig, anlassbezogen der Vorstand über das Risikomanagement im Bereich des LKSG informiert.

3.2. RISIKOANALYSE

Um die Risiken im eigenen Geschäftsbereich der BESTSECRET Group und bei unseren Zulieferern bestmöglich zu kennen, führen wir jährlich eine Risikoanalyse durch. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogen Risikoanalysen.

Auslöser für eine anlassbezogene Risikoanalyse können eine Veränderung unserer unternehmerischen Aktivitäten oder tatsächliche Anhaltspunkte sein, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen (z.B. entsprechende Medienberichte).

3.2.1. ABLAUF DER REGELMÄSSIGEN RISIKOANALYSE IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH

Zur Durchführung der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden geeignete Personen identifiziert. Diese haben in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, die die Expertise für ihnen zugeordnete Risikokategorie mitbringen, einen Risikokatalog mit beispielhaften Risikoszenarien erstellt. Der Risikokatalog dient als Ausgangspunkt für die Identifikation konkreter Risiken; er wird kontinuierlich auf Vollständigkeit geprüft und bei Bedarf angepasst.

Die identifizierten, konkreten Risiken werden nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung bewertet, wobei wir für die

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern eine einheitliche Bewertungsmethode anwenden. Diese berücksichtigt auch bereits implementierte Präventionsmaßnahmen.

Die identifizierten und konkret bewerteten Risiken werden systematisch dokumentiert und in einem Risikomanagement-Tool erfasst.

3.2.2. ABLAUF DER REGELMÄSSIGEN RISIKOANALYSE BEI UNMITTELBAREN ZULIEFERERN

Die Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern, d.h. Geschäftspartnern (insbesondere auch Lieferanten), zu denen die BESTSECRET Group eine direkte Vertragsbeziehung unterhält, erfolgt in zwei Schritten:

- 1) In einem ersten Schritt werden aus der Grundgesamtheit aller unmittelbaren Zulieferer anhand von anerkannten Länder- und Branchenindizes die Lieferanten identifiziert, bei denen eine erhöhte Risikoexposition besteht (Hochrisiko-Zulieferer).
- 2) Über die ermittelten Hochrisiko-Zulieferer werden in einem zweiten Schritt weitere Informationen gesammelt, um eine konkrete Risikoidentifikation und Bewertung vorzunehmen. Diese In-

Informationsbeschaffung erfolgt zunächst auf der Basis von Fragebögen. Sofern notwendig, werden weitere Schritte zur Informationsbeschaffung, wie etwa spezifische Nachfragen (per E-Mail) sowie Interviews oder Vor-Ort-Besuche durchgeführt. Soweit durch die Lieferanten externe Auditertifikate (z.B. BSCI Amfori) vorgelegt werden, fließen diese Informationen ebenfalls in die Bewertung ein. Zusätzlich wird ein sog. Adverse Media Check im Hinblick auf die ermittelten Hochrisikolieferanten durchgeführt, um festzustellen, ob es negative Pressemitteilungen oder öffentliche Berichte, insbesondere über Menschenrechts- oder Umweltverletzungen durch den Zulieferer, gibt. Soweit dies der Fall ist, werden diese spezifischen Informationen ebenfalls berücksichtigt. Auf Basis der erhaltenen Informationen erfolgt – mit Hilfe des Risikokatalogs – die Identifikation konkreter Risiken je Hochrisiko-Zulieferer und anschließend eine Bewertung der identifizierten Risiken anhand der Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung. Anschließend werden die Risiken systematisch im Risikomanagement-Tool dokumentiert.

3.2.3. ABLAUF DER ANLASSBEZOGENEN RISIKOANALYSE

Neben der jährlichen Risikoanalyse führt die BESTSECRET Group auch anlassbezogene Risikoanalysen zur Identifikation von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken durch:

1) Eine anlassbezogene Risikoanalyse erfolgt immer dann, wenn mit einer wesentlich veränder-

ten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette in Bezug auf Menschenrechte, bzw. Umweltbelange zu rechnen ist. Dies kann z.B. aufgrund der Einführung eines neuen Produkts, eines neuen Projekts, einer Veränderung der Geschäftstätigkeit, eines veränderten Geschäftsumfelds oder des Erwerbs (oder der Gründung) von Gesellschaften der Fall sein. Ein solcher Vorgang ist umgehend an die zuständigen Risk Owner zu melden. Soweit ein solcher Vorgang potenziell relevant für die Risikoexposition im Bereich der Menschenrechte und/oder Umweltbelange ist, wird eine Risikoanalyse nach denselben Kriterien wie in der regelmäßigen Risikoanalyse vorgenommen und es werden ggf. Präventions- oder Abhilfemaßnahmen implementiert.

2) Eine anlassbezogene Risikoanalyse wird zudem dann durchgeführt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass menschenrechtliche oder umweltbezogenen Risiken bei einem mittelbaren Zulieferer bestehen. Mittelbare Zulieferer der BESTSECRET Group sind jene Zulieferer, zu denen die BESTSECRET Group keine direkten Vertragsbeziehungen unterhält, die allerdings trotzdem Teil unserer Wertschöpfungskette sind (bspw. Subunternehmen eines unmittelbaren Zulieferers oder dessen Geschäftspartner – soweit uns dies bekannt ist). Entsprechende Anhaltspunkte können sich aus Hinweisen, die über das Beschwerdeverfahren abgegeben werden, eigene Erkenntnisse oder Hinweise von Behörden, NGOs oder Interessenvertretungen ergeben. Entsprechende Hinweise werden unverzüglich an den zuständigen Risk Owner und – abhängig von der Art des betroffenen Zulieferers – an Supply bzw. Indirect Procurement gemeldet. Diese untersuchen die ihnen vorliegenden Informationen,

ob eine Menschenrechtsverletzung oder die Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht durch den mittelbaren Zulieferer möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, wird eine Risikoanalyse bei dem betreffenden mittelbaren Zulieferer durchgeführt und ggf. Abhilfemaßnahmen ergriffen.

3.3. PRÄVENTIONS- MASSNAHMEN

Zur Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken haben wir Präventionsmaßnahmen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch mit Blick auf unsere Zulieferer verankert.

In unserem eigenen Geschäftsbereich haben wir die nachfolgenden Präventionsmaßnahmen implementiert:

- Schulungen: Wir fördern die Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen innerhalb unseres Unternehmens durch regelmäßige zielgruppenorientierte Schulungen unserer Beschäftigten. Wir stellen hiermit sicher, dass die relevanten Beschäftigten für menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten und unseren damit einhergehenden Wertevorstellungen sensibilisiert werden. Auch stellen wir durch spezielle Trainings in den relevanten Fachabteilungen sicher, dass die zuständigen Mitarbeitenden über das notwendige Know-How mit Blick auf die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Risikomanagements verfügen.

- Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken: Bei der Auswahl der Zulieferer berücksichtigen wir unsere menschenrechts- und umweltbezogenen

Erwartungen und bringen geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Anwendung, durch welche mögliche Risiken in unserer Lieferkette verhindert oder minimiert werden.

Bei unseren unmittelbaren Zulieferern nehmen wir die konkrete Situation in den Blick. Hierbei implementieren wir risikobasiert nachfolgende Präventionsmaßnahmen:

- Vertragliche Zusicherung: Wir streben im Rahmen der vertraglichen Gestaltung die Aufnahme solcher Regelungen an, mit denen sich unsere unmittelbaren Zulieferer zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich verpflichten und die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zugleich entlang ihrer eigenen Lieferkette gegenüber ihren Lieferanten angemessen adressieren.

- Supplier Code of Conduct: Weiterhin kommuniziert unser Supplier Code of Conduct unsere Erwartungshaltung und Wertevorstellungen im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltbelange an unsere unmittelbaren Zulieferer. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen bemühen wir uns um die Akzeptanz dieses Supplier Code of Conduct oder vergleichbarer, eigener Verpflichtungen unserer unmittelbaren Zulieferer.

Bei unseren mittelbaren Zulieferern nehmen wir, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen und es demzufolge notwendig erscheint, einzelfallbezogen entsprechende Maßnahmen vor.

Mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüfen wir, ob unsere Maßnahmen zur Verhin-

derung oder Minimierung identifizierter Risiken und der Einhaltung von Menschenrechten und des Umweltschutzes wirksam sind.

3.4. ABHILFE-MASSNAHMEN

Falls wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Abhilfemaßnahmen außerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs erfolgen in Abstimmung mit unseren Zulieferern.

Sollten die umgesetzten Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen und wir systematische Verletzungen elementarer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten feststellen, kommt als ultima ratio die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit diesem Zulieferer in Betracht. Dies kann jedoch immer nur das letzte Mittel sein. Für uns steht immer die Befähigung des Zulieferers bzw. die Verbesserung der individuellen Situation des Betroffenen im Vordergrund.

In unserem eigenen Geschäftsbereich tragen wir dafür Sorge, dass identifizierte Verletzungen unverzüglich beendet werden.

Wir überprüfen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, ob unsere Maßnahmen zur Beendi-

gung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung führen und wirksam sind.

3.5. BESCHWERDE-VERFAHREN

Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht es jedem, Hinweise über Risiken oder bereits eingetretene Verletzungen von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten in der Lieferkette auf vertraulichem Weg an uns zu melden. Jede Meldung, die in gutem Glauben abgegeben wird, hilft uns, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette frühzeitig zu erkennen und ihren Eintritt zu verhindern, bzw. bereits eingetretene Verletzungen abzustellen oder abzumildern. Daher ist es wichtig, Beobachtungen potenzieller Risiken zu melden.

Nähere Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Sie in unserer Verfahrensordnung, die auf der [Compliance Website der BESTSECRET Group](#) einsehbar ist.

Mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüfen wir die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens.

3.6. DOKUMENTATIONS- UND BERICHTSPFLICHT

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Auf Basis dieser Dokumentation erstellen wir jährlich einen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr.

Dieser Bericht wird spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs auf der [Compliance Website der BESTSECRET Group](#) veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt.

A man with dark hair and a serious expression stands in a lush green field. He is wearing a light beige trench coat over a brown button-down shirt and a grey pleated skirt. A brown patterned scarf is tied around his neck, and a brown belt is cinched at his waist. He is also wearing white socks and brown loafers. In the background, a large, rocky mountain rises under a hazy sky.

4.
Prioritär festgestellte Risiken sowie
ergriffene Maßnahmen

BESTSECRET

Unternehmerisches Handeln kann mit Risiken für Menschenrechte und Umwelt assoziiert sein. Auf Grundlage der von uns durchgeführten Risikoanalyse erachten wir die nachfolgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken für die BESTSECRET Group als prioritär und fokussieren unsere Bemühungen daher auf diese Bereiche, um der Verwirklichung dieser Risiken entgegenzuwirken.

- **Prioritäre Risiken im eigenen Geschäftsbereich**
Schon vor dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes waren menschenrechtliche und umweltbezogene Themen im eigenen Geschäftsbereich der BESTSECRET Group wirksam reguliert und wir hatten bereits zuvor umfangreiche und wirksame Steuerungsmaßnahmen zur Achtung und zum Schutz der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen implementiert. Daher wurden im Rahmen der Risikoanalyse keine hohen Risiken festgestellt.

- **Prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern**
Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse haben wir bei unseren unmittelbaren Zulieferern insbesondere die Sicherstellung fairer und sicherer Arbeitsbedingungen sowie den umweltverträglichen Einsatz von Chemikalien als prioritäre Themen identifiziert. Unser Fokus liegt insoweit auf der Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Einhaltung von Arbeitsstandards, der Förderung von Gleichbehandlung und fairer Entlohnung sowie zur sicheren Handhabung von Chemikalien. Zeigen die Ergebnisse der Risikoanalyse menschenrechtliche oder umweltbezogene Verbesserungsbedarfe auf, werden diese zunächst intern mit den zuständigen Einkäufern besprochen. Anschließend nehmen wir

Kontakt mit den betroffenen Zu-lieferern auf, um im Dialog angemessene Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu vereinbaren.

- **Prioritäre Risiken bei mittelbaren Zulieferern**
Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse unserer unmittelbaren Zulieferer haben wir Anhaltspunkte für potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert. Infolgedessen wurde eine konkrete Risikobewertung der betroffenen mittelbaren Zulieferer vorgenommen. In Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko festgestellt wird, erfolgt auch bei mittelbaren Zulieferern zunächst eine interne Abstimmung mit den zuständigen Einkäufern. In einem nächsten Schritt treten wir in Kontakt mit dem jeweiligen unmittelbaren Zulieferer, um gemeinsam angemessene Maßnahmen zur Prävention oder zur Abhilfe bei dem betroffenen mittelbaren Zulieferer zu vereinbaren.



5.
Über diese Grundsatzerklärung/
Kontinuierliche Weiterentwicklung

BESTSECRET

Die vorliegende Grundsatzerklärung beschreibt unseren Ansatz zur Umsetzung unserer unternehmerischen Sorgfaltspflichten, um die Menschenrechtsslage zu verbessern und Umweltbelange in unserer Lieferkette zu wahren. Die von uns zu diesem Zweck implementierten Maßnahmen und Prozesse unterliegen unserer kontinuierlichen Überprüfung insbesondere mit Blick auf unsere Geschäftstätigkeit und geltenden nationalen und internationalen Standards. Auch diese Grundsatzerklärung selbst wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf umgehend aktualisiert.

6.
Ansprechpartner

BESTSECRET

Sollten sich Fragen im Zusammenhang mit dieser Grundsatzerklärung oder weitergehenden Fragen zum Thema Menschenrechte und Umwelt ergeben, können Sie sich an compliance@bestsecret.com wenden.

Sollten Sie Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern haben, so senden Sie diese bitte an unser zu diesem Zweck eingerichtetes Beschwerdeverfahren. Sie erreichen dieses unter <https://whistleblowing.bestsecret.com>. Die Verfahrensordnung steht Ihnen auf der [Compliance Website der BESTSECRET Group](#) zur Verfügung

BESTSECRET